

Sportverein Oberteisendorf e.V.

SATZUNG

Diese abgeänderte Fassung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.03.2010 genehmigt und beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Sportverein Oberteisendorf e.V.	1
SATZUNG	1
Präambel	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	5
§ 3 Vereinstätigkeit	5
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	5
§ 5 Mitgliedschaft	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beiträge	7
§ 8 Organe des Vereines	7
§ 9 Vorstand	7
§ 10 Vereinsausschuss	8
§ 11 Mitgliederversammlung	
§ 12 Kassenprüfung	
§ 13 Abteilungen	9
§ 14 Auflösung des Vereines	9
§ 15 Inkrafttreten der Satzung	
Geschäfts- und Verwaltungsordnung	10
Vorstand, Vereinsausschuss	11
Zeichnungsberechtigung	11
Sitzung	11
Versammlungen	11
Beschlussfähigkeit	12
Öffentlichkeit	12
Eröffnung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen	12
Abwicklung der Tagesordnung	12
Worterteilung und Rednerfolge	12
Anträge	13
Abänderungsanträge	13
Abstimmung	13
Wahlen	13
Protokoll	
Ehrung	14

Vereinsstrafen	14
Berichtigungen und Ergänzungen	15
Finanzordnung	15
Regelungen	
Grundsatz	
Buchführung	
Belegspflicht	16
Entscheidungsreglung	16
Zeichnungsbefugnis	16
Kassenprüfung	16
Einzugsermächtigung	
Gebüren	17
Berichtigungen und Ergänzungen	17

Präambel

Der Gründungstag des SV Oberteisendorf e.V. ist der 08. November 1964
Die Gründung wurde durch das Protokoll vom gleichen Tag beurkundet. Bei der Gründungsversammlung wurde die Satzung des Vereins genehmigt und der Vereinsausschuss in freier Wahl berufen.

Der SV Oberteisendorf e.V. ist unter VR IV 83 am 23. Februar 1965 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen worden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Oberteisendorf e. V.".

 Die Vereinfarben sind weiß/ blau.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **Oberteisendorf** und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird."

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinssausschuss.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet als dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung des Vereinsausschusses/der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- (5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus bis spätestens 31. März eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Kassier
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - 2 Beisitzer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den 1. Kassier und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht

sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

- (4) Wiederwahl ist möglich.
- Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsund Verwaltungsordnung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes, sowie
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendleiter
 - dem Platzwart
 - 1. Platzkassier Fußball

oder deren Vertretern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.
- (4) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vereinsausschuss zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- Mitgliederversammlungen (2) Einberufung zu allen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung erfolgt durch die örtliche Tagespresse und öffentlichen Aushang. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

- (4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach
 - g) Gesetzergebebzw.Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.
- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Für die Abteilungen gilt die Satzung des Hauptvereins.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden
 - In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den Markt Teisendorf mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.03.2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 14.12.1969 verliert damit ihre Gültigkeit.



Sportverein Oberteisendorf e. V.

Geschäfts- und Verwaltungsordnung

Beschlossen bei der Vereinsausschuss-Sitzung am 30.10.2009 Genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2010 Änderungen werden vom Vereinsausschuss beschlossen und der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Ziffer 1

Die Leitung des Sportvereins Oberteisendorf e. V. liegt in den Händen seiner in der Vereinssatzung näher bezeichneten Organe.

Vorstand, Vereinsausschuss

- a) Der Vereinsausschuss leitet die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, dieser sowie weiterer Ordnungen und in Ausführung der Beschlüsse der satzungsgemäßen Gremien.
- b) Der Jugendleiter muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er Entscheidet im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern maßgeblich in Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen. Nur ein Beschluss des Vereinsausschusses kann dessen Entscheidungen entkräften.
- c) Trainer werden von der jeweiligen Abteilung bestimmt, vom Vereinsausschuss genehmigt und gehören nicht dem Ausschuss an.
- d) Bei jeder Neuwahl des Vereinsausschusses sind von der Mitgliederversammlung 2 Kassenrevisoren zu bestimmen. Diese sind auch zu den Sitzungen des Ausschusses einzuladen, haben aber in allen Angelegenheiten, welche die Vereinskasse im weitesten Sinne betreffen, nur beratende Stimme.

Ziffer 3

Zeichnungsberechtigung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins ergibt sich aus § 9 Ziff 2 der Satzung. Im Schriftverkehr sind Unterzeichner:

- a) grundsätzlich der 1. und 2. Vorsitzende;
- b) der 1. Schriftführer in Angelegenheiten, welche vorher im Vereinsausschuss oder Vorstand beschlossen werden:
- c) der 1. Kassier in allen Angelegenheiten, die die Vereinskasse betreffen;
- d) der Schatzmeister, soweit es sich um Quittungen für Mitgliedsbeiträge und Gebühren handelt;
- e) die Abteilungsleiter, sofern es sich um Meldungen an andere Vereine oder Anträge an Fachverbände handelt (z. B. Meldung der Teilnehmer einer Sportveranstaltung, Passanträge u. ä.)

Ziffer 4

Sitzung

a) Die Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden vom Schriftführer in der Regel schriftlich 5 Tage vorher einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

Ziffer 5

Versammlungen

a) Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung soll möglichst im ersten Quartal des Folgejahres stattfinden.

Ziffer 6

Beschlussfähigkeit

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder, der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen und alle Mitglieder zur Sitzung einberufen sind.
- b) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäß einberufen wird und es sich nicht um die Auflösung des Vereins nach §14 /1 der Vereinssatzung handelt.

Ziffer 7

Öffentlichkeit

Alle Sitzungen der Vereinsgremien sind nicht öffentlich. Der Vorstand beschließt von Fall zu Fall über die Zulassung der Öffentlichkeit.

Ziffer 8

Eröffnung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen

- a) Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter eröffnet und leitet die Sitzung bzw. Versammlung
- b) Nach der Feststellung der richtigen Einberufung gem. Vereinssatzung oder dieser Ordnung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Änderung derselben ist abzustimmen.
- c) Bei Vereinsauschusssitzungen ist jeweils das Protokoll der vorangegangenen Sitzung zu genehmigen.

Ziffer 9

Abwicklung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der vom Vorstand festgelegten oder der durch Beschluss des Gremiums abgeänderten Reihenfolge zur Beratung und Erledigung gebracht.

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Mitglied das Wort zu erteilen.

Ziffer 10

Worterteilung und Rednerfolge

- a) Jedes anwesende Mitglied kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Leiter der Tagung. Die Wortmeldung hat durch Handzeichen zu erfolgen. Die Erteilung des Wortes erfolgt in der Reihenfolge der Meldungen. Der Berichterstatter hat nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort.
- b) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Leiter auch außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner stattgeben.
 - Das Wort zur Geschäftsordnung darf jedoch erst dann genommen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.
 - Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden. Der Leiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- c) Von der Tagesordnung oder den zur Verhandlung stehenden Punkten abschweifende Redner muss der Leiter zur Sache rufen.

Ziffer 11

Anträge

- a) Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.
- b) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung wenn die Versammlung dies beschließt.
- c) Ist die Dringlichkeit gegeben, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen worden ist, die Abstimmung über den Antrag selbst.
- d) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig

Ziffer 12

Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind Abänderungsanträge und werden in Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

Ziffer 13

Abstimmung

- a) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung zu einer Sache deutlich bekannt zu geben.
- b) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, entscheidet der Versammlungsleiter ohne vorherige Aussprache.
- c) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder Verordnungen nichts Entgegenstehendes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Unter einfacher Mehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt, als die abgegebenen ungültigen Stimmzettel sind nicht mitzuzählen.
- d) Stimmenthaltung ist bei einer Abstimmung im Vorstand oder Vereinsausschuss nicht zulässig.
- e) Während einer Abstimmung gibt es keine Wortmeldung, weder zur Geschäftsordnung noch zur Sache selbst.
- f) Die Abstimmungen können schriftlich oder durch Handaufheben erfolgen. Der Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter fällt hierüber die Entscheidung. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten es verlangen oder über die Bestrafung eines Mitgliedes abgestimmt werden soll.

Ziffer 14

Wahlen

- a) Vor jeder Wahl ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
- b) Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen die von der Satzung aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.
- c) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine mündliche oder schriftliche Erklärung vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

d) Der Abstimmungsmodus regelt sich nach den Bestimmungen der Ziffer 13 f.

Ziffer 15

Protokoll

Über die in jedem Gremium geführten Verhandlungen und durchgeführten Abstimmungen muss ein Protokoll geführt werden, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Leiter unterzeichnet werden muss. Beschlüsse sind wörtlich, Abstimmungen zahlenmäßig in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss jeweils in der folgenden Vereinsausschusssitzung genehmigt werden.

Ziffer 16

Ehrung

Langjährige und verdiente Mitglieder werden geehrt.

Ziffer 17

Vereinsstrafen

- a) Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens werden bestraft. Streitigkeiten aus dem Sportverkehr und die Verletzungen der Satzung und Ordnungen werden ungeachtet der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit des BLSV und dessen Fachverbände untersucht und entschieden.
- b) Organ der Rechtsprechung im Verein ist in erster Linie der Vereinsausschuss. Die Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, die in Verbindung mit dem Verband stehen, der Rechtsprechung des Verbandes.
- c) Der Vereinsausschuss kann gegen ein Mitglied ungeachtet des § 6/3 der Satzung folgende Entscheidungen treffen:
 - 1. Verzicht auf eine Bestrafung
 - 2. Verwarnung
 - 3. Aberkennung von Ämtern innerhalb des Vereins Neben einer Bestrafung kann auch eine Verurteilung zu Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.
- d) In dringenden Fällen kann der Vorstand zum Wohle des Vereins einstweilige Anordnungen treffen und Maßnahmen gem. Absatz 3 u. 4 aussprechen.
- e) Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über eine Bestrafung zur persönlichen Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben.
- f) Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Dem Betroffenen ist eine Ausfertigung mit Rechtsmittelbelehrung binnen einer Woche nachweisbar zuzustellen.

Berichtigungen und Ergänzungen

Lfd. Nur.	Berichtigte oder erg. Ziffern	Gültig ab	Berichtigt durch

Sportverein Oberteisendorf e. V.

Finanzordnung

Beschlossen bei der Vereinsausschusssitzung am 30.10.2009. Genehmigt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.03.2010. Änderungen werden vom Vereinsausschuss beschlossen und der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Ziffer 1

Regelungen

Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des SV Oberteisendorf e. V.

Ziffer 2

Grundsatz

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit zu führen.

Ziffer 3

Buchführung

Der 1. Kassier ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erträge sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern zu erfassen. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos erfolgen.

Ziffer 4

Belegspflicht

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Ziffer 5

Entscheidungsreglung

Für Ausgaben, die den Verein in Höhe von 0- 250 Euro belasten, ist die Genehmigung des Kassiers, von 250 – 10000 Euro die des Vereinsausschusses und über 10000 Euro der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ziffer 6

Zeichnungsbefugnis

Zahlungsanweisungen bedürfen ausnahmslos der Unterschrift des 1. Kassiers. Bei dessen Verhinderung wird der Schatzmeister jeweils für einen bestimmten Zeitraum von ihm zur Unterzeichnung beauftragt.

Ziffer 7

Kassenprüfung

Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen. Die Revisoren prüfen jährlich, nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr- vor der Mitgliederversammlung- die Kassenführung. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Ziffer 8

Einzugsermächtigung

Um die Kassenführung zu vereinfachen, sollen die Mitglieder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung dem Verein ermöglichen, den jährlichen Mitgliederbeitrag vom eigenen Bankkonto abbuchen zu lassen. Die Abbuchung erfolgt bis spätestens zum 31. März jeden Jahres. Der Verein ist außerdem berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag durch Nachnahme zu erheben.

Ziffer 9

Gebüren

Gebühren der Fachverbände für Passneuausstellungen, Umschreibungen u. ä., Strafen der Sportgerichte und Gebühren der Sportgerichte sind durch die jeweiligen Mitglieder selbst zu bezahlen. Diese Regelung gilt für alle anderen Abteilungen sinngemäß.

Berichtigungen und Ergänzungen

Lfd. Nur.	Berichtigte oder erg. Ziffern	Gültig ab	Berichtigt durch